

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. WP - 74. Sitzung

am Mittwoch, dem 26. Oktober 2011, 10:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Astrid Damerow (CDU)	
Werner Kalinka (CDU)	
Petra Nicolaisen (CDU)	
Barbara Ostmeier (CDU)	
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Serpil Midyatli (SPD)	
Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)	
Jens-Uwe Dankert (FDP)	i.V. von Gerrit Koch
Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)	
Anke Spoorendonk (SSW)	i.V. von Silke Hinrichsen

Weitere Abgeordnete

Ursula Sassen (CDU)
Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. a) Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein	4
Antrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/1190 Nr. 7	
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/1214	
b) Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein	
Bericht der Landesregierung Drucksache 17/1540	
2. Bericht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration über die Hintergründe des Todes eines Häftlings in der Justizvollzugsanstalt Neumünster	16
Antrag der Fraktion DIE LINKE Umdruck 17/2920	
3. Berichte des Innenministeriums über	22
- den Einsatz von Software für die Datenerhebung zur Überwachung der Telekommunikation (sog. Online-Durchsuchung)	
Antrag der Fraktion der SPD Umdruck 17/2847	
- den Einsatz des sogenannten Bundestrojaners in Schleswig-Holstein	
Antrag der Fraktion der FDP Umdruck 17/2848	

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 10:40 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP

[Drucksache 17/1190](#) Nr. 7

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 17/1214](#)

(überwiesen am 28. Januar 2011)

b) Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 17/1540](#)

(überwiesen am 24. August 2011 zur abschließenden Beratung)

hierzu: [Umdrucke 17/1981, 17/2041, 17/2051, 17/2052, 17/2075, 17/2081, 17/2090, 17/2105, 17/2109, 17/2137, 17/2141, 17/2152, 17/2153, 17/2154, 17/2157, 17/2170, 17/2171, 17/2174, 17/2185, 17/2186, 17/2187, 17/2188 \(neu\), 17/2189, 17/2228, 17/2229, 17/2231, 17/2236, 17/2239, 17/2265, 17/2266, 17/2294, 17/2297, 17/2305, 17/2311, 17/2368, 17/2458, 17/2633, 17/2651, 17/2784, 17/2837, 17/2897, 17/2921](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Jörg Bülow

[Umdrucke 17/2228, 17/2236](#)

Ergänzend zum Bericht der Landesregierung, [Drucksache 17/1540](#), und dem unter Nummer 1.2 beschriebenen Gewicht des Ehrenamtes ergänzt Herr Bülow, dass es im Land 13.700 Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete gebe, die sich für fünf Jahre verpflichteten und oft noch darüber hinaus engagierten. Gut 15.000 bis 20.000 Ehrenamtler seien allein bei der Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung aktiv. Ergänzend zum unter Nummer 1.3 aufgeführten Potenzial des Ehrenamtes gibt er an, dass das hohe Engagement im ländlichen

Raum nicht nur in der Kommunalpolitik, sondern auch im Bereich der Gestaltung der Infrastruktur und der Unterhaltung von Einrichtungen stattfindet. Zwei Drittel aller Volkshochschulen in Schleswig-Holstein würden ehrenamtlich oder nebenamtlich geführt. Ähnliches gelte für Büchereien.

Bezüglich der abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen hebt er hieraus die Konsequenzen durch die Einführung von G 8 hervor. Das Privat- und Freizeitleben der Schülerinnen und Schüler werde hierdurch eingeschränkt und wirke sich beispielsweise auf Sportvereine sowie freiwillige Feuerwehren aus. Zentrales Thema stelle der langfristige Erhalt der freiwilligen Feuerwehren dar. Die kommunalen Landesverbände würden das strategische Vorgehen des Landesfeuerwehrverbandes unterstützen und um Berücksichtigung der Vorschläge des Verbandes bitten.

Abschließend trägt Herr Bülow die Schwerpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 17/2236](#), vor.

* * *

Abg. Kalinka schlägt vor, in Bezug auf die steuerliche Problematik, noch einmal auf Bundesebene die Initiative zu ergreifen. Hierfür bitte er Herrn Bülow, eine Erlassvereinfachung zu formulieren. Herr Bülow befürwortet den Vorschlag und sagt zu, prüfen zu lassen, ob dies von den kommunalen Landesverbänden geleistet werden könne.

Abg. Spoorendonk möchte wissen, ob die kommunalen Landesverbände nicht befürchteten, dass das Ehrenamt auch Aufgaben erledige, die eigentlich hauptamtlich auszuführen seien und somit zu professionellen Strukturen führen sollten. - Herr Bülow teilt diese Sorge nicht, sondern erklärt, er freue sich, dass es möglich sei, Einrichtungen auch in der Fläche zu erhalten, weil sich die Menschen dafür engagierten.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, bittet um Auskunft darüber, ob es beispielsweise in Bezug auf hauptamtlich betreuter Ehrenamtsbörsen, die zum Teil Bundes- und Landesmittel, aber auch kommunale Mittel erhalten würden, Erkenntnisse darüber gebe, wie umstritten diese seien. - Herr Bülow gibt bedauernd zur Kenntnis, dass er diesbezüglich über keinen Erfahrungshintergrund verfüge.

Abg. Brand-Hückstädt erkundigt sich, wie es 2005 zur Einführung der Steuerpflicht gekommen sei, und welche Unterschiede es im Vergleich zur vorherigen Regelung gebe. - Herr Bülow erläutert, dass die Steuerpflicht schon immer bestanden habe. Es gebe Erlasse über Auf-

wandsentschädigungen, die die Höhe des entstehenden Aufwands abdecken würden. Sie seien vergleichbar mit Werbungskosten und deswegen auch in der vollen Höhe steuerfrei. Lediglich der Rest werde für die Sozialversicherung betrachtet. Denn sozialversicherungspflichtig sei immer nur steuerpflichtiges Einkommen. Die Sozialversicherungspflicht stelle das große Problem dar.

Aufseiten der Sozialversicherung werde schon seit Langem die Auffassung vertreten, dass beispielsweise ehrenamtliche Bürgermeister abhängig Beschäftigte und deshalb sozialversicherungspflichtig seien. Das spielte in Schleswig-Holstein lange keine Rolle, weil der Gemeindetag und die Sozialversicherungsträger im Jahre 2002 eine gemeinsame Auslegung beschlossen hätten. Diese habe zum Inhalt gehabt, dass die Aufgaben der Bürgermeister nicht so strukturiert seien, dass sie zwingend als abhängig Beschäftigte eingestuft werden müssten. Anfang 2006 habe das Bundessozialgericht ein Urteil gefällt, in dem ehrenamtliche Bürgermeister mit vergleichbaren Aufgabenstellungen wie in Schleswig-Holstein als abhängig Beschäftigte eingestuft worden seien. Seitdem habe die Sozialversicherungspflicht bestanden. In Schleswig-Holstein sei zwar noch bis zum Zeitpunkt der Kommunalwahl ein Vertrauensschutz vereinbart worden, seitdem würden die neuen Regelungen aber auch für Schleswig-Holstein gelten.

Abg. Kalinka bittet um eine Einschätzung, ob es mögliche Motivationsverluste bei Kommunalvertretern gebe und wie lange noch Ehrenamtliche gewonnen werden könnten, die unter schwierigen Bedingungen diese Arbeit auf Dauer machten. - Herr Bülow gibt an, dass diejenigen, die sich für ein Amt eines Bürgermeisters entschieden, erfahrungsgemäß mit einer erheblichen Durchhaltungsbereitschaft und Leidensfähigkeit ausgestattet seien. Die bundesweite Diskussion lasse den Schluss zu, dass das Ehrenamt offenkundig attraktiv sei. Die Beobachtung der vergangenen Jahre zeige, dass zum Beispiel die Zahl der Aktiven in den Jugendfeuerwehren angestiegen sei. Dennoch müsse genau beobachtet werden, wie viele bei der immer geringer werdenden Zahl an Jugendlichen nachrückten und unter welcher Belastung sie stünden. Als Stichwort sei hier G 8 genannt.

Ebenso steige die Zahl der Erwerbstätigen immer weiter an, primär durch die Berufstätigkeit von Frauen. Die Arbeitsstrukturen von Sportvereinen, Parteien und der Kommunalpolitik müssten sich dahin gehend verändern, dass sie den Ansprüchen der Menschen in Bezug auf die ihnen zur Verfügung stehende Zeit und der Tageszeit entsprächen. Schließlich müsse auch verstärkt bekannt gegeben werden, dass es auf Grundlage der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung Ansprüche auf Kostenerstattung bei der Kinderbetreuung oder der Pflege eines Angehörigen für die Zeit der Wahrnehmung eines Ehrenamtes gebe.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, stellt die Frage, ob die Regelungen der Entschädigungsverordnung in Bezug auf die Beträge und das Verfahren des Nachweises ausreichend seien. - Herr Bülow ist der Ansicht, dass die Entschädigungsverordnung ausreiche. Vonseiten der Basis gebe es keine Meldungen über einen Veränderungsbedarf. Die Regelungen der Gemeindeordnung sähen vor, dass immer nach der Hälfte der Kommunalwahlperiode die Entschädigungssätze anhand der Kostenentwicklung überprüft werden müssten. Dies sei in dieser Kommunalwahlperiode bereits geschehen, und es sei zu einer Anpassung der Entschädigungssätze gekommen.

Handwerkskammer Schleswig-Holstein

Andreas Katschke

[Umdruck 17/2153](#)

Herr Katschke, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Lübeck, problematisiert in der Stellungnahme der Handwerkskammer Schleswig-Holstein, [Umdruck 17/2153](#), die Frage der Sozialversicherungspflicht, die die Attraktivität und Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beeinträchtigt. Alle Prüfungen im Handwerk - im letzten Jahr in Schleswig-Holstein 6.000 Gesellenprüfungen und 600 Meisterprüfungen - würden von über 1.000 ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Die Deutsche Rentenversicherung Nord vertrete die Auffassung, dass die Aufwandsentschädigung eines Kreishandwerksmeisters, der im Hauptberuf Dachdeckermeister sei, der Sozialversicherungspflicht unterliege, weil er weisungsabhängig und damit wie ein Arbeitnehmer zu behandeln sei und Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Auf diese Weise werde das Ehrenamt künstlich zu einer Art Sachbearbeitung degradiert. In Schleswig-Holstein gebe es drei bis fünf Fälle im Widerspruchsverfahren; ein Verfahren liege beim Sozialgericht. Die Deutsche Rentenversicherung Nord sollte nicht vorpreschen, sondern eine bundesweite Regelung abwarten. Die Handwerkskammer appelliere an das Land, den Antrag Bayerns im Bundesrat zu unterstützen, dass die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege.

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Andreas Pautzke

[Umdruck 17/2105](#)

Auch Herr Pautzke, stellvertretender Geschäftsführer des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement, der die Stellungnahme des BBE, [Umdruck 17/2105](#), vorträgt, begrüßt die Initiative des Landtags zur Förderung des Ehrenamts, mit der viele vom Nationalen Forum für Engagement und Partizipation veröffentlichten Punkte aufgegriffen würden. Das vor zehn Jahren gegründete Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement sei Ausfluss der Empfeh-

lungen der Enquetekommission des Deutschen Bundestags zur Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements und umfasse heute 245 Mitglieder aus den drei gesellschaftlichen Sektoren Wirtschaft, Bund/Länder/Kommunen und Zivilgesellschaft.

Er stellt die Bedeutung einer engagementfördernden Infrastruktur heraus. Um ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen, bedürfe es einer Grundfinanzierung von engagementfördernder Infrastruktur (Koordinierung, Vermittlung, Beratung, Qualifizierung). Zuwendungen sollten vorwiegend im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt werden, weil diese Art der Förderung dazu motiviere, Drittmittel einzuwerben. Aufwendungen, die durch das Ehrenamt entstünden, müssten grundsätzlich erstattet und steuerfrei sein; die steuerfreie Übungsleiterpauschale sei zu begrüßen. In diesem Zusammenhang warne das BBE vor einer „Monetarisierung“; die Bezahlung ehrenamtlicher Tätigkeiten könne zu unerwünschten Effekten und letztlich zum Rückgang ehrenamtlichen Engagements führen.

Am Konzept des „Ehrenbeamten“, das Beamte im Ruhestand mit ihren bestehenden Kompetenzen betreffe, sei man interessiert. Das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen solle insbesondere durch die Ergänzung von schulischem Unterricht um praktisches Lernen und die Zusammenarbeit zwischen Schule und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie durch ausreichende, attraktive Freiwilligendienste gefördert werden, die in erster Linie zivilgesellschaftliche Lerndienste und keine Arbeitsmaßnahmen seien. Die Frage der Freistellung von Beschäftigten für Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes bleibe ein Grundproblem, zu dem man mit der Feuerwehr und dem DRK die Durchführung eines gemeinsamen Projekts beabsichtige.

* * *

Abg. Dr. Tietze regt an, eine Art Bonussystem einzuführen, mit dem ehrenamtliches Engagement in irgendeiner Form, zum Beispiel später bei der Rente, belohnt werde. - Abg. Spoorendonk merkt an, ehrenamtliches Engagement sei ein Wert an sich.

Auf Fragen aus dem Ausschuss erläutert Herr Pautzke, zur engagementfördernden Infrastruktur zählten zum Beispiel Freiwilligenagenturen, Bürgerstiftungen oder Mehrgenerationenhäuser, die Aufgaben koordinierten und Dienstleistungen für Ehrenamtler zur Verfügung stellten. Weil bei der Fehlbetragsfinanzierung selbst eingeworbene Mittel zu einer Reduzierung der öffentlichen Förderung führten, sei die Festbetragsfinanzierung zu bevorzugen, die (auch personelle) Kontinuität und Verlässlichkeit bei der ohnehin schwierigen Projektförderung gebe. Das BBE setze sich dafür ein, die in freier Trägerschaft organisierten Jugendfreiwilligendienste und den zum 1. Juli 2011 gestarteten Bundesfreiwilligendienst, der vom Bundesamt

für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwaltet werde, in erster Linie als ein Lern- und nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu betrachten. Außerdem hoffe man, dass der Freiwilligendienst aller Generationen und seine Infrastruktur nicht gänzlich wegbreche.

Abschließend weist er noch einmal auf die Aufgabe der Mitglieder des BBE hin, durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, zum Beispiel die Woche des ehrenamtlichen Engagements mit bundesweit über 2.200 Veranstaltungen, den Wert des ehrenamtlichen Engagements herauszustellen sowie bürgerschaftliches Engagement und die Rahmenbedingungen zu fördern. Die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der Öffentlichkeit sei in den letzten Jahren gestiegen.

Herr Katschke stellt noch einmal klar, für das Handwerk gehe es ausschließlich um die Frage der Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen, die steuerrechtliche Seite sei klar geregelt. Im Dachdeckerhandwerk, in dem es nur einen Prüfungsausschuss gebe, seien Prüferinnen und Prüfer zum Teil bis zu zehn Tagen durchgängig mit Prüfungen belastet.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Ralf Thomsen, Peter Schütt

[Umdruck 17/2265](#)

Herr Schütt vom Landesfeuerwehrverband trägt die Schwerpunkte der Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes, [Umdruck 17/2265](#), einleitend vor.

Bundesverband Rettungshunde e.V.

Rettungshundestaffel Holstein e.V.

Detlef Kabelmacher

[Umdruck 17/2971](#)

Anschließend trägt Herr Kabelmacher vom Bundesverband Rettungshunde e.V. die Schwerpunkte seiner Stellungnahme, [Umdruck 17/2971](#), vor.

Auf eine Frage der Abg. Brand-Hückstädt zum Versicherungsschutz während des Einsatzes und auf Fahrten zum und vom Einsatzort führt Herr Schütt aus, dass der Feuerwehrmann vom Moment der Alarmierung bis zur Rückkehr zur Wohnung versichert sei, was mit dem gesetzlichen Auftrag zusammenhänge.

Herr Schütt beantwortet eine weitere Frage der Abg. Brand-Hückstädt im Hinblick auf das Arbeitszeitgesetz dahin gehend, dass man vonseiten der Feuerwehr Arbeitszeitbeschränkun-

gen nur schwer einhalten könne, wenn man nach einem Arbeitstag einen Einsatz habe. Der Arbeitgeber bekomme voll die Kosten inklusive der dazugehörigen Sozialleistungen erstattet, wenn ein Arbeitnehmer nach einem Nacheinsatz eine Ruhezeit nehmen müsse. Herr Kabelmacher ergänzt, dass die Arbeitszeitregelungen auch die ehrenamtlich Tätigen bei der Rettungshundestaffel betreffen. Es gebe jedoch keine Kostenerstattung und für den Arbeitgeber keine Kompensation. Bei einer Anerkennung beziehungsweise Gleichstellung mit Katastrophenschutzeinheiten nach § 2 des VII. Sozialgesetzbuches könne man mit einer Besserstellung rechnen.

Auf eine Frage des Abg. Dr. von Abercron, was als Gründe genannt würden, die Rettungshundestaffel nicht als öffentliche Katastrophenschutzeinrichtung anzuerkennen, führt Herr Kabelmacher aus, dass häufig gesagt werde, man sehe keinen Bedarf. Schwierig an der Argumentation sei, dass der Katastrophenfall selten eintrete, wenn es jedoch soweit sei, sei ein großes Problem vorhanden.

Herr Thomsen ergänzt, dass es derzeit noch keine Signale der Arbeitgeber gebe, dass Ausfallzeiten nicht mehr toleriert würden. Diese hielten sich ohnehin im Rahmen. Wenn Arbeitnehmer in ihrem Beruf unabhkömmlich seien, werde darauf im Rahmen der Einsatzplanung auch Rücksicht genommen.

Herr Kabelmacher erläutert auf eine Frage der Abg. Dr. Bohn zur Effektivität von Rettungshunden, dass man zum Beispiel bei der Suche nach vermissten Personen wesentlich größere Flächen in der gleichen Zeit mit deutlich geringerem Personalaufwand absuchen könne. Über ganz Schleswig-Holstein verteilt gebe es 200 Einsatzkräfte, deren Hilfe zurzeit jedoch nicht abgefordert werde. In Hamburg werde die Hilfe der Rettungshundestaffel zum Beispiel auch angenommen, um evakuierte Personen zu betreuen oder zum Beispiel bei Überflutungsgefahren Tierheime zu evakuieren.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Dolgner zu der Möglichkeit, Rettungshundestaffeln des Arbeitersamariterbundes, des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Wohlfahrtsverbände und der Rettungshundestaffel zusammenzulegen, führt Herr Kabelmacher aus, dass es sich um unterschiedliche Organisationen mit teilweise unterschiedlichen Zielsetzungen handele, die im Endergebnis aber das gleiche Ziel verfolgten. Eine Zusammenlegung sei vor diesem Hintergrund schwierig. Die Ausbildung der Hunde sei insgesamt sehr ähnlich.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, möchte wissen, wie im Falle einer vermissten Person die Personenspürhunde alarmiert würden. - Herr Kabelmacher führt aus, dass es bei der Polizei spezielle Personenspürhunde gebe, die einen individuellen Geruch verfolgten. Die Ausbildung

eines solchen Hundes dauere sehr lange, die Verlässlichkeit sei verhältnismäßig gering. Flächensuchhunde hingegen würden ausgeschickt, um alles Menschliche anzuzeigen, der Hundeführer entscheide letztendlich, ob es sich dann bei der aufgefundenen Person um die gesuchte Person handle. Die Anforderung der Rettungshunde erfolge in der Regel über die Polizei oder über die Rettungsleitstelle.

Abg. Dankert interessiert, ob es Fälle von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleuten gebe, die wegen ihrer Arbeit die ehrenamtliche Tätigkeit hätten aufgeben müssen. - Herr Schütt führt dazu aus, dass es diese Fälle gebe und man unter der Hand davon erfahre, jedoch dagegen nicht vorgehen könne, um dem betreffenden Arbeitnehmer nicht zu schaden. Man bemühe sich, den umgekehrten Weg zu gehen, indem man besonders feuerwehrfreundliche Betriebe als „Partner der Feuerwehr“ auszeichne.

Eine Frage des Abg. Kalinka zum Wert von Imagekampagnen beantwortet Herr Schütt dahingehend, dass diese einen großen Wert hätten, weil damit Aufklärung in der Bevölkerung betrieben werde. Wichtig sei die Aufklärung in der Hinsicht, dass es im Land nur vier Berufsfeuerwehren gebe und die restliche Arbeit durch ehrenamtlich Tätige geleistet werde. Dies sei oftmals nicht bekannt. Der Erhalt des flächendeckenden Systems sei jedoch ohne genügend Nachwuchs gefährdet. Wenn das jetzige System der freiwilligen Feuerwehr durch eine Berufsfeuerwehr ersetzt würde, die nur einen Grundschutz gewährleiste, würde das die öffentliche Hand 3 Milliarden € im Jahr kosten.

Auf eine ergänzende Frage des Abg. Jezewski zu den theoretischen Kosten für die öffentliche Hand einer Überführung der freiwilligen Feuerwehren in Berufsfeuerwehren führt Herr Schütt aus, dass man ein dichtes Netz an Feuerwehren mit einer Fünffachbesetzung ausstatten müsse, um Schichtdienst, Urlaubs- und Krankheitszeiten abzudecken. In der Landeshauptstadt Kiel sei das Konzept der Berufsfeuerwehr auch im Hinblick auf das Vorhandensein von freiwilligen Feuerwehren entwickelt worden. In den genannten 3 Milliarden € seien zudem nur Personalkosten berücksichtigt, nach wie vor würden aber auch Kosten zum Beispiel für Einsatzfahrzeuge hinzukommen.

Auf eine Frage der Abg. Brand-Hückstädt zur Kostenerstattung der Ausfallzeiten für Arbeitgeber durch die Feuerwehr führt Herr Thomsen aus, dass in seiner Hauswehr der zu erstattende Betrag in den vergangenen Jahren deutlich angewachsen sei.

Auf eine Anregung des Abg. Dr. Dolgner, sich zur Gewinnung von Nachwuchs an offene Ganztagschulen zu wenden, hebt Herr Schütt hervor, dass auch diese Arbeit durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden müsse, die häufig tagsüber ihrer eigenen Berufstätigkeit nachge-

hen müssten. Auch die Brandschutzerziehung werde durch Ehrenamtliche abgedeckt. Sehr deutlich mache sich die Tatsache bemerkbar, dass durch die Ganztagschulen die verfügbare Zeit der Jugendlichen weniger geworden sei. Auch zum Beispiel verlängerte Ladenöffnungszeiten hätten Einfluss auf die Verfügbarkeit von Feuerwehrkameraden.

Herr Thomsen führt im Zusammenhang mit einer Frage der Abg. Dr. Bohn zur körperlichen Fitness von Feuerwehrleuten aus, dass es für die Feuerwehrangehörigen ein Problem sei, Sportzeiten in den Sporthallen zu bekommen, weil diese oft schon über Jahre ausgebucht seien. Häufig könnten nur Randzeiten, zum Beispiel am späten Abend, genutzt werden.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Andrea Dallek

[Umdruck 17/2928](#)

Frau Dallek, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, trägt die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 17/2928](#), vor.

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Heinz Jacobsen, Stellv. Vorsitzender

Thomas Niggemann, Geschäftsführer Vereins-, Verbandsentwicklung/Breitensport

[Umdruck 17/2897](#)

Herr Jacobsen, stellv. Vorsitzender des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 17/2897](#), vor. Darüber hinaus stellt er fest, dass es vermehrt Probleme mit dem Datenschutz gebe, zum Beispiel im Zusammenhang mit Ablichtungen von Mannschaftsfotos in Vereinsblättern. Außerdem spricht er das Problem des sogenannten Bildungsgutscheins an. Hier handele jede Kommune und jeder Kreis anders. Das führe zu Auswüchsen und sehr vielen Problemen mit den Verwaltungen. Dem Landessportverband liege es sehr am Herzen, dass eine Vereinfachung erfolge, damit dieses gute Instrument auch mit Leben erfüllt werden könne. Darüber hinaus müsse aus Sicht des Landessportverbandes auch die Kooperation zwischen den Schulen und den Sportverbänden weiterentwickelt werden.

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

Jens-Peter Jensen, Vorsitzender des LJHA

[Umdrucke 17/2157, 17/2930](#)

Herr Jensen, Vorsitzender des LJHA, trägt die schriftliche Stellungnahme des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V., [Umdruck 17/2930](#), vor.

* * *

Der Vorsitzende, Abg. Rother, fragt in der anschließenden Aussprache zunächst die Anzuhörenden, ob ihnen durch die sogenannten Ehrenamtsbörsen schon Mitarbeiter oder Interessierte vermittelt worden seien. - Frau Dallek antwortet, es habe zwar Kontakt zu solchen Stellen gegeben, zusätzliche Mitarbeiter hätten über diesen Weg jedoch nicht eingeworben werden können. - Herr Niggemann erklärt, diese Form der Neuanwerbung sei auch von einer Arbeitsgruppe, die der Landessportverband zum Thema „Verbesserung des Engagements im Sport“ eingerichtet habe, bei den Vereinen abgefragt worden. Erstaunlicherweise habe die Rückmeldung so ausgesehen, dass es keine Zusammenarbeit mit diesen sogenannten Ehrenamtsbörsen gebe. Viele Vereine und Verbände, die sich im Rahmen einer Ehrenamtsmesse engagieren, hätten ebenfalls zurückgemeldet, dass dieses Engagement keine Resonanz gezeigt habe. - Auch Herr Jensen bestätigt, dass solche Bürgerbüros oder Ehrenamtsbörsen und ähnliche Vermittlungsstellen keinen Effekt für die Arbeit des Landesjugendring zeigten. Vielfach würden sie sogar als Doppelstruktur angesehen. Der Landesjugendring habe deshalb eine kritische Haltung gegenüber Ehrenamtsmessens und -büros.

Abg. Spoorendonk fragt nach den Kürzungen von Landeszuschüssen, mit denen der Flüchtlingsrat in der Vergangenheit habe zurechtkommen müssen. - Frau Dallek antwortet, diese Kürzungen hätten zu einer kompletten Streichung einer Personalstelle geführt und damit auch eines Projektes. Begründet sei die Kürzung mit der gesamten finanziellen Situation des Landes worden.

Auf die Frage von Abg. Spoorendonk zur Vernetzung von Initiativen und zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund erklärt Herr Jensen, wichtig sei, dass auch noch einmal gegenüber den Ausländerämtern deutlich gemacht werde, dass die ehrenamtliche Tätigkeit keine abhängige Beschäftigung sei. Eine konkrete Zusammenarbeit gebe es zwischen den hier in diesem Block der Anhörung vertretenen Verbänden und Vereinen nicht, aber der Kreisjugendring arbeite beispielsweise durchaus mit Jugendmigrantenorganisationen zusammen. - Herr Niggemann betont, dass der Landessportverband sehr froh darüber sei, dass der Anteil der Aktiven im Sport mit Migrationshintergrund

durch verschiedene Projekte und Programme in den letzten Jahren stark gestiegen sei. Parallel dazu sei es aber nicht gelungen, den Anteil von ehrenamtlich Aktiven mit Migrationshintergrund im Sport zu steigern. Dieser sei nach wie vor sehr gering. Alle Erfolge im Bereich der Integration fußten auf einer starken Netzwerkarbeit mit anderen Organisationen. Darin sei der Landessportverband sehr erfolgreich. Die Bitte an den Ausschuss und an die Abgeordneten sei aber, sich verstärkt dafür einzusetzen, Menschen mit Migrationshintergrund für das Ehrenamt zu qualifizieren. Dazu benötige man ganz besondere Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote. Die „normalen“ Schulungen reichten für diese Personengruppe nicht aus. Der Landessportverband würde in diesem Bereich gern mit anderen Partnern zusammenarbeiten und habe auch schon entsprechende Schritte unternommen, um hierfür über den Integrationsplan des Landes Unterstützung zu bekommen.

Auf Nachfragen von Abg. Jezewski ergänzt Frau Dallek, durch die Kürzungen der Landesmittel sei unter anderem konkret ein Projekt weggefallen, mit dem Schulungen für Ehrenamtliche durchgeführt worden seien. Die Netzwerke, die dadurch in der Vergangenheit entstanden seien, zerbröckelten jetzt. Im Bereich Migrations- und Sozialberatung würden in Schleswig-Holstein in den nächsten Jahren etwa vier volle Stellen gestrichen. Inwieweit sich das konkret auswirke, sei noch nicht absehbar. Sicher sei jedoch, dass der Beratungsbedarf steigen werde, da auch die Zahl der Flüchtlinge zunehme.

Abg. Kalinka bittet um Präzisierung der Probleme der Zusammenarbeit der Sportverbände mit den Schulen. - Hierzu führt Herr Jacobsen unter anderem aus, der Landessportverband habe die Vereine aufgefordert, aktiv auf die Schulen zuzugehen und entsprechende Kooperationen anzubieten. Teilweise funktioniere das auch ganz gut. Viel hänge davon ab, ob der jeweilige Schulleiter bereit sei, eine solche Kooperation einzugehen, deshalb wünsche sich der Landessportverband sehr, dass vonseiten des Landes an die Schulen herangetreten werde und sie ebenfalls aufgefordert würden, die Möglichkeit der Kooperation mit den Sportvereinen zu nutzen. - Herr Niggemann ergänzt, das Thema Ganztagschule sei ein großes Thema für den Landessportverband und die Sportvereine. Dadurch würden die Vereine auch vor neue Herausforderungen gestellt. Sie benötigten jemand, der dazu in der Lage und auch Willens sei, mit den Schulen und Schulträgern zu verhandeln, zum Beispiel über Hallenzeiten, Finanzierung, Personal und Versicherungsfragen. Das sei eine der gestiegenen Anforderungen an das Ehrenamt. Außerdem müsse man im Zusammenhang mit Ganztagschulen und Kooperationen mit Sportverbänden auch immer bedenken, dass es für ehrenamtlich Aktive ein zeitliches Problem gebe, zu den abgeforderten Zeiten in der Schule präsent sein zu können, um Sportangebote anzubieten. In diesem Zusammenhang weist er auf die nach wie vor bestehende kontroverse Diskussion mit dem Bildungsministerium des Landes hin, in der es um die Richtlinie für die Besetzung von Angeboten im Rahmen von offenen Ganztagschulen gehe. Hier-

für sei nämlich bisher keine besondere Qualifikation erforderlich. Der Landessportverband bestehe jedoch darauf, dass nur lizenzierte Übungsleiterinnen und -leiter entsprechende Angebote anbieten dürfen sollten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration über die Hintergründe des Todes eines Häftlings in der Justizvollzugsanstalt Neumünster

Antrag der Fraktion DIE LINKE

[Umdruck 17/2920](#)

St Dölp informiert über die Hintergründe des Todes eines Häftlings in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Zu Tode gekommen sei in der Nacht von Donnerstag auf Freitag, vermutlich gegen 1 Uhr nachts, ein Mann algerischer Abstammung. Dieser habe in Auslieferungshaft in der Justizvollzugsanstalt Neumünster gesessen, weil er auf Ersuchen von Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig in Auslieferungshaft genommen worden sei. Der Tote habe zuvor in der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg eingesessen, weil er Wochen vorher in Hamburg aufgegriffen worden sei. Ihm seien dabei verschiedene Delikte vorgeworfen worden. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen dieser Delikte habe man festgestellt, dass er einen Asylantrag in Norwegen gestellt hatte, deshalb sei er dann in die Abschiebehafteinrichtung nach Rendsburg gekommen.

Dem Ministerium sei berichtet worden, dass in der Nacht gegen 1 Uhr ein Justizbeamter, der sich im Nachtdienst befunden habe, Brandgeruch festgestellt habe. Er habe versucht, den Brandgeruch zu lokalisieren, sei dann zu der Zelle des Getöteten gekommen, und habe dort auch etwas Rauch aus der Zelle herauskommen sehen. Er habe versucht, mithilfe weiterer Bediensteter, die er zur Hilfe geholt habe, die Zellentür zu öffnen. Dies sei ihm mit den Möglichkeiten, die die JVA habe, zunächst nicht gelungen. Deshalb habe er im gleichen Atemzug Polizei und Feuerwehr alarmiert. Diese seien auch unverzüglich angekommen und hätten mit vereinten Kräften und mit entsprechendem Werkzeug die Tür geöffnet. In der Zelle selbst sei der Mann algerischer Abstammung tot auf dem Zellenboden aufgefunden worden. Festgestellt worden sei auch, dass das Bett des Getöteten hochkant vor der Tür aufgestellt gewesen sei. Darüber hinaus sei vor der Tür eine ganze Anzahl von Utensilien aus der Zelle angesammelt gewesen. Mithilfe eines Feuerzeugs oder eines Toasters - wohl eher mithilfe des Toasters, die Ermittlungen hierzu liefen noch -, sei dann das Feuer von dem Getöteten entfacht worden. Das habe dazu geführt, dass sich eine starke Hitze entwickelt habe. Die bisherigen Erkenntnisse der Polizei gingen auch davon aus, dass sich dadurch der Türrahmen und das Türblatt so

verzogen hätten, dass man die Tür mit den einfachen Mitteln, die die JVA zur Verfügung habe, nicht mehr habe öffnen können.

St Dölp führt weiter aus, nach der Öffnung der Tür habe sich ein Schwall von Rauch und auch von Flammen aus der Zelle in den freien Gebäuderaum ergossen. Zum Glück sei niemand dadurch verletzt worden. Die Rauchentwicklung sei jedoch derart stark gewesen, dass ein Großteil der Gefangenen, rund 32 Personen, hätten evakuiert werden müssen, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden. Diese seien in einem anderen Gebäudeteil der JVA untergebracht worden, bis ihre Zellen wieder bewohnbar gewesen seien. Anschließend seien sie wieder in ihre Haftzellen zurückgeführt worden.

Er erklärt, festzuhalten sei, dass der Mann algerischer Abstammung zuvor in einem gesondert gesicherten Haftraum untergebracht gewesen sei, weil er vermeintlich Suizidabsichten geäußert habe. Nachdem er dort hin verlegt worden sei, habe er sich jedoch gemeldet und von einem Missverständnis gesprochen. Er hatte zuvor geäußert, er brauche mehr Methadon, ansonsten, wenn er das nicht bekäme, würde das zu seinem Tod führen. Dies hätten die Justizvollzugsbeamten - nach Auffassung des Gefangenen fälschlicherweise - als Hinweis darauf aufgefasst, dass er Suizidgedanken hege. Er sei deshalb noch einer Überprüfung wieder in eine normale Zelle verlegt worden.

St Dölp stellt zusammenfassend fest, die bisherigen Ermittlungen seien dahin gehend verlaufen, dass man sehr wahrscheinlich davon ausgehen müsse, dass es sich um einen Suizid handle. Das ergebe sich nach der vorläufigen Bewertung daraus, dass der Gefangene zum einen das Bett hochkant vor der Tür aufgebaut hatte, sodass man die Zelle nicht ohne Weiteres habe betreten können, zum anderen daraus, dass er den Brand entfacht habe. Außerdem habe er nicht - was er hätte tun können, wenn es unbeabsichtigt passiert wäre - den Alarmknopf bedient, den es in der Zelle gegeben habe. Deshalb gingen die Ermittlungsbehörden zurzeit davon aus, dass es sich um einen Suizid handle.

St Dölp ergänzt, dass die gesamte Evakuierungsaktion und das gesamte Vorgehen in der Nacht, abgesehen von dem bedauerlichen Todesfall, der zu beklagen sei, sehr ruhig und besonnen abgelaufen sei. Das habe zum einen an dem besonnenen Verhalten der Bediensteten in der JVA selbst gelegen, denen - so St Dölp weiter - sein Dank gebühre, und auch dem Einsatz der Polizei und Feuerwehr. Darüber hinaus habe zum anderen der Anstaltsleiter ihm gegenüber auch hervorgehoben, dass sich die Gefangenen, die hätten evakuiert werden müssen, sehr besonnen und diszipliniert verhalten hätten.

In der anschließenden Aussprache fragte Abg. Jezewski zunächst nach den konkreten Daten, wann der Verstorbene nach Deutschland gekommen sei, wann er den Asylantrag in Norwegen gestellt habe, wann er die ihm vorgeworfenen Taten in Großbritannien begangen haben sollte und seit wann er in Rendsburg eingewiesen habe. - RL Korn-Odenthal, Leiterin des Referats Sicherheit und Ordnung, Bau, Vollzugsrecht im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, antwortet, dass sie leider nicht alle diese Fragen heute beantworten könne. Der Verstorbene sei am 20. September 2011 festgenommen und nach Rendsburg gebracht worden. Er sei dann am 14. Oktober 2011 von Rendsburg in die JVA Neumünster verlegt worden. Hintergrund sei der Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig in der Auslieferungssache gewesen, der vom 11. Oktober 2011 datiere. Wenn sich jemand in Auslieferungshaft befinde, bestehe ein Haftgrund. Das sei gleichzusetzen mit Untersuchungshaft. Zuständig sei deshalb dann nicht mehr die Abschiebungshaftanstalt, sondern die zuständige Untersuchungshaftanstalt. Hier habe der Verdacht bestanden, dass der Verstorbene in Großbritannien versucht habe, seine Ehefrau umzubringen. Mehr könne sie dazu nicht sagen, sie habe lediglich den Beschluss des Oberlandesgerichts vorliegen.

Auf eine weitere Frage von Abg. Jezewski führt sie aus, dass selbstverständlich alle Zugänge zu den Justizvollzugsanstalten und den Abschiebehafteinrichtungen des Landes ärztlich untersucht würden. Es finde immer innerhalb von 24 Stunden eine erste Untersuchung mindestens durch einen Sanitätsbediensteten oder sogar durch einen Polizeiarzt statt. In der Abschiebehafteinrichtung Rendsburg sei es üblich, dass innerhalb von 24 Stunden der Aufgenommene einem Polizeiarzt vorgestellt werde. In der JVA Neumünster - da müsse sie noch einmal nachschauen - sei der Gefangene auf jeden Fall dem Anstaltsarzt vorgeführt worden. Das sei schon daraus zu entnehmen, dass zeitweilig eine besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet gewesen sei. Nach Auskunft der JVA Neumünster sei der Gefangene sowohl drogenabhängig von Kokain gewesen als auch nach eigenen Angaben alkoholkrank und Epileptiker. Deshalb habe er auch entsprechende Medikamente genommen. Der Gefangene habe sich in der JVA Neumünster in ärztlicher Betreuung befunden und sei dort auch aufgrund seiner Drogenabhängigkeit mit Methadon versorgt worden. Das habe dann dazu geführt, dass er, nachdem er vom Anstaltsarzt eine geringere Menge Methadon verordnet bekommen habe als er wollte, gesagt habe: Wenn ich nur so wenig bekomme, dann sterbe ich ja. Aufgrund dieser Aussage seien ihm gegenüber dann am 18. Oktober 2011 besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet worden, weil man Sorge gehabt habe, er tue sich etwas an. Sie könne deshalb versichern, dass eine ärztliche Betreuung stattgefunden habe.

Abg. Jezewski fragt, ob der Gefangene deutsch sprach. Er könne sich vorstellen, dass es gerade bei einer Aussage, wie sie hier getroffen worden sei: „Wenn ich weniger kriege, dann sterbe ich“, schwer sei, wenn jemand nicht ganz der deutschen Sprache mächtig sei, herauszufin-

den, was damit eigentlich gemeint sei. - RL Korn-Odenthal antwortet, dazu könne sie keine Aussage machen. Sie gehe aber davon aus, dass man sich tatsächlich mit dem Verstorbenen habe auf deutsch unterhalten können, denn ansonsten wäre in der Akte vermerkt gewesen, dass man für die verschiedensten Sachen einen Dolmetscher benötigt habe. Das könne sie jedoch gern noch ermitteln.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, bittet um Nachreichen der von Abg. Jezewski abgefragten Daten: Seit wann habe sich der Gefangene in Deutschland aufgehalten, wann habe er Asyl in Norwegen beantragt, wann sei die Tat in Großbritannien begangen worden, und wie lange habe er sich schon in Rendsburg befunden. Dabei könnten dann auch die Fragen nach der Kommunikation und der ärztlichen Versorgung noch einmal schriftlich beantwortet werden. - St Dölp sagt dies zu.

Abg. Fürter möchte wissen, worin genau die besonderen Sicherungsmaßnahmen bestanden hätten. Außerdem fragt er, wer diese angeordnet und wieder aufgehoben habe. - RL Korn-Odenthal antwortet, die besonderen Sicherungsmaßnahmen seien angeordnet worden zum Schutz vor einer möglichen Gesundheitsgefährdung oder Selbsttötung. Sie hätten darin bestanden, dass der Gefangene in einem besonderen Haftraum untergebracht gewesen sei, in dem sich keine Gegenstände befunden hätten, durch welche er sich verletzen könne. Dazu gehöre, dass ein Gefangener, der sich in einem solchen Haftraum befinde, keine Rauchtensilien bekomme, kein Feuerzeug, keinen Gürtel und Ähnliches. Alles sei so gestaltet, dass man sich nicht verletzen könne. Die konkrete Aussage des Gefangenen im Zusammenhang mit der Methadonabgabe sei der Hintergrund dieser Unterbringung gewesen. Es habe keine Androhung von Gewaltanwendung durch ihn gegeben.

Sie führt weiter aus, dass die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich dem Anstaltsleiter obliege. Die Organisationsformen der Anstalten sähen jedoch vor, dass das auf die Vollzugsleitungen delegiert sei. In Zeiten, in denen die Vollzugsleitungen nicht anwesend seien, also außerhalb ihrer Dienstzeiten, obliege diese Anordnungsbefugnis dem Inspektor vom Dienst beziehungsweise, wenn dieser nicht anwesend sei, dem Nachtdienstleiter. Die Anordnung, die in diesem speziellen Fall getroffen worden sei, sei aufgrund der Aussage beim Arzt getroffen worden. Das bedeute, die Information des Arztes sei zur Abteilungsleitung gegangen, die Abteilungsleitung habe die Vollzugsleitung informiert, dann sei diese Anordnung getroffen worden. Die Aufhebung dieser Anordnung sei ebenfalls durch die Vollzugsleitung vorgenommen worden. Vorweg sei eine Rücksprache des Arztes mit dem Gefangenen erfolgt. Der Arzt habe natürlich am nächsten Tag den Gefangenen noch einmal angeschaut, um zu schauen, ob alles in Ordnung sei. Dabei habe der Gefangene gesagt, dass sei ein Missverständnis gewesen, er hätte eigentlich nur etwas mehr Methadon haben wollen, er tue

sich nichts an. Daraufhin sei diese Information auch an den Abteilungsleiter weitergereicht worden. Dieser habe ebenfalls mit dem Gefangenen gesprochen. Danach sei durch die Vollzugsleitung diese Sicherungsmaßnahme wieder aufgehoben worden.

Abg. Midyatli fragt, welchen Bezug der Getötete zu Schleswig-Holstein gehabt habe, sodass er, obwohl er in Hamburg aufgegriffen worden sei, nach Rendsburg beziehungsweise Neumünster gelangt sei. RL Korn-Odenthal erklärt, dazu könne sie aus dem Stand nichts sagen. Das werde ebenfalls schriftlich beantwortet werden.

Die Frage von Abg. Midyatli, ob sich auf den Fluren oder in den Hafträumen der JVA Neumünster Rauchmelder befänden, beantwortet St Dölp dahin gehend, dass es in den Hafträumen selbst keine Rauchmelder gebe. - RL Korn-Odenthal ergänzt, in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein seien die Hafträume grundsätzlich nicht mit Rauchmeldern ausgestattet. In der Jugendarrestanstalt gebe es welche in den Arresträumen, und in der Abschiebehafeinrichtung in Rendsburg gebe es ebenfalls Rauchmelder in den Hafträumen, die noch aus der Zeit herrührten, als die jetzige Abschiebehafeinrichtung Jugendarrestanstalt gewesen sei. Dass es eine bewusste Entscheidung, denn die Zellen seien sehr klein und ein Rauchmelder reagiere in so kleinen Räumen auch schon auf Zigarettenrauch. Dadurch könnte es zu einer Reihe von Fehlalarmen kommen. Außerdem könne man einen Rauchmelder auch sabotieren und dadurch Fehlalarme erreichen. Jeder Fehlalarm stelle immer eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar. Leider sei es auch so, wenn sich jemand wirklich umbringen wolle - wie das in diesem konkreten Fall vermutet werde -, sei es ein Leichtes, in einen solchen Rauchmelder einfach eine feuchte Socke zu stecken, sodass dieser nicht anschlage. Auf den Fluren der Haftanstalten gebe es je nach Modernisierungsstand der Haftanstalt zum Teil Brandmelder. In der JVA Neumünster gebe es in dem Haus, in dem sich der Gefangene befunden habe, keine Brandmeldeanlage. Es gebe lediglich Rauchmelder auf den Fluren. Diese Rauchmelder seien miteinander vernetzt und liefen in der Brandmeldezentrale als Alarm auf. In der Regel sei auch eine direkte Leitung zur Feuerwehr gegeben. Die Modernisierung der Haftbereiche im Land werde weiter verfolgt. Sobald Bereiche modernisiert würden, werde auch eine Brandmeldeanlage eingebaut. Wenn ein Gefangener jedoch die Tür von innen mit Handtüchern zuhänge, dringe auch kein Rauch nach außen. In diesem Fall hätte deshalb auch eine Brandmeldeanlage nicht reagiert. Eine solche Anlage sei eine gute Sache, wenn ein Brand aus Versehen entstehe, aber zur Verhinderung von Suizidabsichten sei sie nicht unbedingt Erfolg versprechend.

Abg. Jezewski stellt klar, dass er zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Vorwürfe irgendjemand gegenüber erheben wolle, sondern dass es darum gehen müsse zu schauen, wie man so etwas in Zukunft verhindern könne. Er fragt, wie das Ministerium weiter vorgehen werde,

wenn die tatsächliche Todesursache feststehe, und ob gegebenenfalls die Erkenntnisse dann auch öffentlich gemacht werden, sodass man daraus seine Schlüsse ziehen könne. Vielleicht könne man dann gemeinsam überlegen, ob es Vorsorgemaßnahmen geben könne, um so etwas in Zukunft zu verhindern. - St Dölp erklärt, die Landesregierung werde sicherlich entsprechende Überlegungen anstellen, wenn das genaue Ergebnis der Untersuchungen vorlägen. Dann werde man überlegen, ob es noch Lücken gebe, die geschlossen werden könnten. Aber jetzt müsse zunächst das Ergebnis abgewartet werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Berichte des Innenministeriums über

- **den Einsatz von Software für die Datenerhebung zur Überwachung der Telekommunikation (sog. Online-Durchsuchung)**

Antrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 17/2847](#)

- **den Einsatz des sogenannten Bundestrojaners in Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion der FDP

[Umdruck 17/2848](#)

hierzu: [Umdrucke 17/2859](#), [17/2919](#), [17/2922](#) (intern)

St Dornquast holt zunächst die Zustimmung von Abg. Fürter dafür ein, dass die von ihm eingereichten Fragen und die von der Landesregierung dazu erarbeiteten Antworten, [Umdruck 17/2919](#), bei weiteren Anfragen zu diesem Thema auch an Dritte versandt werden dürfen.

Er führt sodann aus, dass aus Pressemitteilungen in den letzten Wochen bekannt geworden sei, dass der Chaos Computer Club eine Version der Quellen-TKÜ-Software der Firma DigiTask analysiert und einen Bericht über dessen Funktionsweise beziehungsweise seine Technik veröffentlicht habe. Der Hauptvorwurf, der seitdem in der Presse und in den öffentlichen Diskussionen kursiere, zielt darauf ab, dass bei dem Einsatz der Software weitaus mehr Möglichkeiten zum Ausspähen von Zielpersonen vorhanden gewesen sein sollten als es nach den richterlichen Beschlusslagen erlaubt gewesen wäre.

St Dornquast kündigt an, in seinem Bericht zunächst auf die aktuelle Problemlage einzugehen, wie sie sich zurzeit für alle betroffenen Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder darstelle. Danach werde er erläutern, wie und in welchem Umfang die Landespolizei mit dem Instrument der Quellen-TKÜ bislang umgegangen sei. Außerdem verweist er auf die schriftliche Beantwortung der vorab eingesandten Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Umdruck 17/2919](#). Diese sei nicht Gegenstand seiner Berichterstattung.

Er stellt zunächst fest, in der aktuellen Diskussion werde fälschlicherweise von dem Ausspähungsmittel Bundes- oder auch Staatstrojanern gesprochen. Tatsächlich handele es sich um

eine richterlich angeordnete Überwachung verschlüsselter Telekommunikation mit Hilfe einer Überwachungssoftware. Unter der Quellen-TKÜ verstehe man die Überwachung verschlüsselter Telekommunikation vor ihrer Verschlüsselung im Endgerät unter Einsatz elektronischer Mittel. Davon zu unterscheiden sei die Online-Durchsuchung. Bei dieser werde auf elektronischem Wege nach verfahrensrelevanten Inhalten auf informationstechnischen Systemen verdeckt gesucht. Das entscheidende Merkmal der Quellen-TKÜ im Unterschied zur Online-Durchsuchung sei daher die Beschränkung auf laufende Telekommunikationsvorgänge.

St Dornquast weist auf das Erfordernis dieser Maßnahme hin, da die gegenwärtigen Möglichkeiten der Kommunikation via Internet in den verschiedenen Formen sich auch die Straftäter dieser Welt längst zunutze gemacht hätten. Die Überwachung dieser neuen Kommunikationsmöglichkeiten stelle sich für die Ermittlungsbehörden zwischenzeitlich als wichtige verdeckte Ermittlungsmaßnahme dar. Dies gelte vornehmlich für die Bekämpfung der besonders schweren Kriminalität, dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität, Rauschgiftkriminalität sowie Banden- und Serienkriminalität. Die Identifizierung einzelner Täter, vor allem aber das Erkennen von Täterstrukturen sowie die Dokumentation beweisrelevanter Aussagen werde bei diesen Deliktsfeldern fast ausschließlich durch die Telekommunikationsüberwachung, also die TKÜ, ermöglicht. Im Unterschied zur unverschlüsselten Telekommunikation im Fest- und Mobilfunknetz werde die Kommunikationsform via Internet durch den Nutzer oder bereits automatisch verschlüsselt. Dadurch erhielten die berechtigten Stellen von den verpflichteten Netzbetreibern und Service Providern nur verschlüsselte Daten ausgeleitet, die nicht mehr entschlüsselt werden könnten. Deshalb müsse bei diesen Telekommunikationsformen vor der Verschlüsselung am Endgerät eine Überwachung erfolgen.

Zu den rechtlichen Anforderungen führt St Dornquast aus, dass Voraussetzung für jegliche TKÜ im Bereich der Strafverfolgung das Vorliegen eines auf bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts einer schweren Straftat nach § 100 a StPO sei. Die TKÜ sei keine Standardmaßnahme, sondern Ultima Ratio und stehe unter einem Richtervorbehalt. Außerdem sei sie zeitlich befristet. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung aus dem Jahr 2008 sei die hier in Rede stehende TKÜ zulässig, wenn aufgrund rechtlicher Vorgaben und technischer Vorkehrungen keine über die laufenden Telekommunikationsdaten hinausgehenden Daten erhoben würden. Wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Quellen-TKÜ in Betracht gezogen werde, seien die entsprechenden Hürden gemäß § 185 a LVwG zu beachten.

St Dornquast geht weiter auf die praktische Anwendung einer TKÜ ein. Bei dem Vorliegen verschlüsselter Telekommunikation auf der Täterseite rege zunächst die ermittelnde Dienststelle der Polizei bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Beantragung einer Quellen-TKÜ

an. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete der zuständige Untersuchungsrichter unter genauer Bezeichnung der Telekommunikation eine Quellen-TKÜ an. Die zentrale TKÜ-Stelle des Landeskriminalamtes beauftrage danach - so sei es zumindest bisher gewesen - die Firma DigiTask mit der Herstellung einer Überwachungssoftware, deren Anwendungsspektrum strikt innerhalb des Rahmens der richterlichen Anordnung zu liegen habe. Die Überwachungssoftware werde dann in einer simulierten Testumgebung von der zentralen TKÜ-Stelle des Landeskriminalamtes auf Einhaltung der rechtlichen Grenzziehung sowie auf technische Funktionalität überprüft. Anschließend werde die Überwachungssoftware in das Zielsystem eingebracht. Nach Installation auf dem Zielsystem werde die vom Gerichtssystem erfasste TK ausgeleitet. Die Ausleitung geschehe verschlüsselt und könne ausschließlich von der zentralen TKÜ-Stelle ausgewertet werden. Mit erfolgreicher Einbringung und Aktivierung der Überwachungssoftware sei auch die Dienstleistung der Firma DigiTask für die Inbetriebnahme der Maßnahme abgeschlossen. Im dann folgenden Überwachungsbetrieb würden alle Log-In-Daten sowie die Firewall-Einstellungen durch das LKA geändert und die Firma DigiTask von allen Servern ausgeschlossen. Eine Kommunikation mit der sogenannten Capture-Unit erfolge dann über die sogenannte Recording-Unit ausschließlich über die Polizei. Darüber hinaus sei eine Kommunikation mit der Capture-Unit von anderen Seiten technisch auch nicht mehr möglich. Sollten in der begleitenden Internetüberwachung Kenntnisse erlangt werden, die ein Update der Überwachungssoftware nötig machten, werde dieses durch die Firma DigiTask erstellt und dem LKA dann wieder zugesandt. Anschließend werde das Update durch die Polizei auf die Recording-Unit kopiert und an den überwachten Rechner geschickt. Im aktiv laufenden Überwachungsprozess habe die Firma DigiTask ausdrücklich keinerlei Zugriff auf die hierfür eingesetzten Systeme und schon gar nicht auf die Überwachungsinhalte. Die Firma DigiTask verarbeite definitiv keine Daten.

St Dornquast stellt weiter die bisher drei realen Anwendungsfälle in Schleswig-Holstein näher vor. In Schleswig-Holstein sei es bisher nur in drei Fällen zu gerichtlichen Anordnungen der Quellen-TKÜ gekommen. Im ersten Fall aus dem Jahr 2006 habe ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel wegen organisiertem Rauschgifthandel zugrunde gelegen, bei dem eine Nutzung der verschlüsselten TK mittels Skype erkannt worden sei. Zu einer Umsetzung der Quellen-TKÜ sei es dann aber nicht gekommen, da bereits vorher die Festnahme eines Täters möglich gewesen sei. Die beiden anderen Fälle betrafen laufende Verfahren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, zu denen deshalb in dieser Ausschusssitzung auch keine näheren Angaben gemacht werden könnten.

In einem der drei beantragten Fälle habe der beantragende Staatsanwalt sowie der anordnende Richter der Überprüfung der Überwachung mittels Testverfahren auf der TKÜ-Stelle der Polizei persönlich beigewohnt. Weder in dem abgeschlossenen noch in den laufenden Verfahren

sei es bei der Umsetzung der Maßnahme zu einer Verletzung der Befugnisse durch die Polizei gekommen. Manipulationen an der Überwachungssoftware seien folglich nicht vorgenommen worden.

Zur eingesetzten Überwachungssoftware führt St Dornquast im Einzelnen aus, die Überwachungssoftware sei stets eine individuell am Einzelfall ausgerichtete Einzellösung. Es sei kein Massenprodukt. Die konkrete Software der Firma DigiTask, von der der Chaos Computer Club berichte, sei in Schleswig-Holstein nicht zum Einsatz gekommen. Die Polizei des Bundes oder auch der Länder verfügten derzeit nicht über selbstentwickelte Softwareprodukte dieser Art. Die Landespolizei Schleswig-Holstein beschäftige kein hinreichend qualifiziertes Personal, um solch ein Produkt selbst zu entwickeln. Die zentrale TKÜ-Stelle des Landeskriminalamtes beauftrage im Einzelfall - wie bereits ausgeführt - die Firma DigiTask mit der Entwicklung der Überwachungssoftware.

St Dornquast betont, dass mit der öffentlichen Diskussion über dieses Thema keine Schleswig-Holstein spezifische Situation angesprochen worden sei. Die Innenministerkonferenz habe sich am 20. Oktober 2011 in einer Telefonschaltkonferenz auf folgendes Verfahren verständigt: Das Bundeskriminalamt werde ein Kompetenzzentrum aufbauen, das künftig Software zur Quellen-TKÜ herstellen werde. Schleswig-Holstein habe zugesagt, sich am Aufbau dieses Kompetenzzentrums zu beteiligen, was zwangsläufig zu Mehrkosten für das Land führen werde. Darauf wolle er ausdrücklich hinweisen. Bis zur Fertigstellung und Anwendungsreife der zukünftigen Softwareprodukte solle ein vom Bund beauftragtes Expertengremium die Softwareprodukte privater Unternehmen zertifizieren, auf die die Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder in der Übergangszeit zugreifen könnten. Damit sei auch klar, dass die Landespolizei in der Zwischenzeit weiterhin auf die Software für den notwendigen Einsatz zur Quellen-TKÜ zurückgreifen werde. Das geschehe wie bisher nach den engen rechtlichen Vorgaben der Strafprozessordnung und unter Beachtung höchst richterlicher Rechtsprechung.

In Bezug auf die Verfahrenspraxis in Schleswig-Holstein habe das ULD mit Schreiben vom 11. Oktober 2011 das Landeskriminalamt aufgefordert, Stellung zu beziehen und sich einer datenschutzrechtlichen Überprüfung im Zusammenhang mit der Quellen-TKÜ unterziehen zu lassen. Beide Institutionen befänden sich bereits im Dialog, wie es das ULD dem Ausschuss zur heutigen Sitzung auch schriftlich mitgeteilt habe. Aus den ersten Feststellungen des ULD ließen sich keine Rechtsverstöße der Polizei in Schleswig-Holstein bei der Anwendung der Quellen-TKÜ herleiten. Entgegen der Auffassung des ULD unterstütze das Innenministerium die Position des LKA, wonach es sich nach der Inanspruchnahme der Firma DigiTask nicht

um das „Institut der Datenverarbeitung im Auftrag“ handle. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine schon gemachten erläuternden Ausführungen.

St Dornquast schließt mit einer grundsätzlichen Bemerkung. Es sei ihm bewusst, dass es in unserer Gesellschaft Menschen gebe, die ein Misstrauen gegenüber staatlichen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden haben und dieses auch nicht ablegen würden. Mit gleicher Beharrlichkeit wolle er aber auch sagen, dass die Gefahren für den Rechtsstaat und die Freiheit der Bürger nicht von der Polizei und nicht von den Sicherheitsbehörden ausgingen, sondern von den skrupellosen Kriminellen, die den aktuellen Fortschritt in der Technik nutzend Freiheit, Leben und Gesundheit unbescholtener Menschen gefährdeten oder sogar zerstörten. Wenn die Polizei mit ihren Ermittlungen im Rahmen des geltenden Rechts dagegen vorgehe, dann verletze sie keine Bürgerrechte, sondern erfülle einen rechtsstaatlichen Auftrag. Pauschale Verdächtigungen und unbegründetes Misstrauen gegenüber der Arbeit der Polizei seien ungerechtfertigt und auch gefährlich, weil sie das Vertrauen der Bevölkerung in einen wichtigen Garanten unserer Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zerstörten oder zumindest beschädigten.

In der anschließenden Aussprache beantwortet zunächst Herr Fritsche vom LKA die Fragen von Abg. Dolgner, wie sichergestellt werde, dass die von der Firma DigiTask entwickelte Software auch nur das könne, was der Auftrag beinhalte, dahingehend, dass die Arbeit der Firma DigiTask dokumentiert werde. Die Software werde dann dem LKA auch mit Quellcode, Binärdatei und MD5 Hashwert, also mit einer Signatur hinterlegt, übergeben, sodass jederzeit nachvollzogen werden könne, was die Software wirklich umfasse. Darüber hinaus führe das LKA auch einen Test durch. Dieser werde anhand einer Bedieneroberfläche und in Anwesenheit eines Richters und eines Staatsanwalts in einer simulierten Testumgebung durchgeführt. Dabei könne genau festgestellt werden, ob der Umfang der richterlichen Anordnung von den tatsächlich möglichen Bedienungsmöglichkeiten der Software auch erfüllt werde. Eine eingebaute Backdoor, die sozusagen ein Sachkundiger einbauen könnte, sei sicherlich theoretisch möglich, aber sie wäre auch nachweisbar. Es nütze in dem Fall aber sowieso nichts, weil an die Daten niemand außerhalb der Polizei herankomme beziehungsweise eine entsprechende Verschlüsselung der Daten stattfinde.

Im Zusammenhang mit weiteren Fragen von Abg. Dr. Dolgner führt Herr Fritsche unter anderem aus, die Verschlüsselung sei BSI-zertifiziert, es handle sich um einen AES-Schlüssel im MCB-Modus. Dieser sei jederzeit änderbar, sodass man auch jetzt auf die Veröffentlichung des Chaos Computer Clubs reagieren und ihn verändern könne.

Zur Frage der Sicherstellung, dass mit der Software nur die richterlich angeordnete Überwachung stattfindet, führt Herr Fritsche weiter aus, dass bei der Software, die vom CCC überprüft worden sei, Funktionen für die Ermittlung von Audiosignalen und von Bilddateien in Form von Application-Shots festgestellt worden seien. Application-Shots seien ausdrücklich von der Telekommunikationsüberwachung mit erfasst. Neben dem Landgerichtsurteil aus Landshut, das immer wieder gern zitiert werde und das die sogenannten Screenshots in einem Fall verboten habe, gebe es aus dem Jahr 2010 eine Entscheidung des Landgerichtes Hamburg, was ausdrücklich Überwachung von Videosignalen bei einer Skypeüberwachung genehmigt und gegen die Ablehnung eines Amtsgerichtes durchgesetzt worden seien. Man könne deshalb nicht sagen, dass die gefundene technische Funktion zu den Application-Shots automatisch als rechtswidrig einzuordnen sei. Richtig sei aber, dass nicht beliebige Screenshots gemacht werden dürften, sondern nur in dem Augenblick entsprechende Application-Shots gemacht werden dürften, wenn das bewusste Kommunikationsprogramm, für das es auch eine richterliche Anordnung gebe, von dem Überwachten genutzt werde. Auch das könne technisch sichergestellt werden.

Abg. Dr. Dolgner möchte wissen, ob man in dem ersten von St Dornquast angeführten Fall der Überwachung in Schleswig-Holstein nicht einfach den Weg hätte gehen können, sich an Skype zu wenden, um an entsprechende Überwachungsdaten zu kommen. - Herr Fritsche antwortet, die Erfahrungen mit Rechtshilfeersuchen an Unternehmen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befänden, seien sehr schlecht. Es bestehe da wenig Hoffnung, in den hier in Rede stehenden Reaktionszeiten, die für eine solche Telekommunikationsüberwachung erforderlich seien, zu verbindlichen Ergebnissen zu kommen. Das zeigten auch die Erfahrungen mit anderen Datenermittlungen, wenn es darum gehe, Hersteller, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hätten, als Verpflichtete in Anspruch zu nehmen. - AL Muhlack, Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, ergänzt, aus der Antwort von Herrn Fritsche sei auch deutlich geworden, dass natürlich immer ein Restrisiko bestehen bleibe. Deshalb werde versucht, sich zusätzlich abzusichern. So werde die Firma DigiTask vom Bundesinnenministerium geheimschutzmäßig betreut. Es gebe also Verfahren, mit denen man sich absichere, dass die Firmen, mit denen zusammengearbeitet werde, auch die entsprechende Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit besitzten. Trotzdem bleibe natürlich immer ein theoretisches Restrisiko bestehen, ebenso wie auch in anderen Bereichen. Nicht nur für die Polizei gelte, dass ein Großteil der IT-Bereiche outgesourct sei. Das sei eine Konsequenz der technischen Entwicklung. Es sei nicht möglich, alle diese Bereiche selbst abzudecken, deshalb müsse man sich dem Sachverstand externer Anbieter bedienen.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Fürter erklärt Herr Fritsche, wenn sich eine richterliche Anordnung auch auf die Überwachung von Webcams beziehe, sei dies technisch na-

türlich möglich. Im Rahmen einer Anordnung zur Telefonie- und Telekommunikationsüberwachung seien die Mikrophone an den Computern mit erfasst. Er betont noch einmal, dass eine auf jeden Einzelfall individuell ausgerichtete Software erstellt und erarbeitet werde.

Abg. Fürter fragt außerdem nach Details zu den im Vorwege des Einsatzes der Software durchgeführten Tests beim LKA. - Herr Fritsche erklärt, bei diesen Tests werde das komplette Zielsystem nachgebildet, an dem die Software dann getestet werde. Grundsätzlich würden an die Firma, die die Software entwickle, nur die Anforderungen weitergeleitet, die auch überwacht werden dürften. Das werde mit Hilfe des Tests überprüft. Er weist daraufhin, dass die Firma DigiTask den Landesbeauftragten für den Datenschutz angeboten habe, die Software bei abgeschlossenen Fällen zu überprüfen. Davon hätten inzwischen auch verschiedene Datenschutzbeauftragte Gebrauch gemacht. Aus seiner Sicht - so Herr Fritsche - werde alles dafür getan, die Überwachung genau auf das abzustellen, was rechtlich zulässig und richterlich angeordnet sei. Es werde auch sichergestellt, dass darüber hinaus nichts erhoben oder gespeichert werde.

Abg. Fürter fragt außerdem nach der Zertifizierung, die in Zukunft für die Software vorgesehen sei. - Herr Fritsche antwortet, es gebe Überlegungen, den Auftrag für diese Zertifizierung an drei Institutionen zu vergeben. Zurzeit werde geprüft, welche der drei Institutionen dafür in Frage komme, in Zukunft diesen Software-TÜV durchzuführen. - AL Muhlack ergänzt, es werde eine Zeit lang dauern, bis das BKA eine eigene Software entwickelt habe. Darüber hinaus gebe es Verhandlungen mit der Firma DigiTask darüber, in welcher Form die Quellcodes offengelegt werden könnten. Das werde jedoch auch eine finanzielle Frage sein. Ein Moratorium halte er in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich und vertretbar. Das Aussetzen dieser Ermittlungsmethode sei vor dem Hintergrund der Garantierung der öffentlichen Sicherheit und einer effektive Strafverfolgung nicht vertretbar. Die seit dem Jahr 2006 in Schleswig-Holstein durchgeführten drei Verfahren zeigten auch, dass mit diesem Instrument sehr zurückhaltend umgegangen werde. In jedem Fall werde sehr intensiv abgewogen, ob diese Maßnahme von ihrem Umfang und vom Aufwand her in einem Verhältnis zum zu erwartenden Erfolg stehe.

Abg. Jezewski stellt fest, dass man sich im nachhinein schon die Frage der Angemessenheit stellen müsse, wenn in einem der drei Fälle das Verfahren schon vor Anklageerhebung eingestellt worden sei. - St Dornquast weist daraufhin, dass es Sache der Justiz sei, die Anklagepunkte zu überprüfen. Die Polizei arbeite lediglich zu.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Jezewski führt Herr Fritsche aus, bei so einer Überwachung müsse es natürlich auch eine Backdoor-Funktion geben. Es sei theoretisch

möglich, über diesen Kommandokanal entsprechende Kommandos zusätzlich zu den erforderlichen Updates zu geben. Dies sei allerdings in der Programmierung der Recording-Unit, also dem Gegenstück zur Capture-Unit, softwaretechnisch schon in großem Umfang ausgeschlossen. Zum Teil seien entsprechende Update-Funktionen schon vorinstalliert, sodass ohne große Einflussnahme von außen eine entsprechende Nachbesserung erfolgen könne. Das sei in den genannten drei Fällen in Schleswig-Holstein aber noch nicht notwendig gewesen.

Das LKA habe bei der Firma DigiTask auch abgefragt, ob es theoretisch möglich sei, dass über diesen Rückkanal sozusagen „böse Dinge“ getan werden könnten, die über das hinausgingen, was der Richter angeordnet habe. Der Techniker bei der Firma habe gelacht und geantwortet, ein interner Täter könne so etwas natürlich machen, aber dieser müsse sich dafür sehr viel Mühe machen, die gar nicht erforderlich sei. Im Internet seien Programme erhältlich, die eine solche Arbeit viel einfacher erledigten.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Jezewski stellt Herr Fritsche fest, der CCC habe bei seiner Überprüfung festgestellt, dass es in dem konkreten Fall an einer Verschlüsselung des Rückkanals gefehlt habe. Die Firma DigiTask habe den in den Versionen, die Schleswig-Holstein genutzt habe, verschlüsselt. Wie lang der Code sei, der jeweils gewählt werde, könne er nicht sagen, er werde jedenfalls individuell für jede Maßnahme ausgegeben. Die vom CCC festgestellten Mängel seien alle bei der in Schleswig-Holstein angewandten Software nicht vorhanden beziehungsweise die Kritik treffe aus der Sicht des LKA nicht zu.

Abg. Jezewski möchte wissen, wie es dazu gekommen sei, dass diese Mängel vom CCC hätten festgestellt werden können. - Herr Fritsche antwortet, das könne er nicht beantworten. Es gebe zwei Möglichkeiten. Vermutlich sei es so, dass die Zielperson in dem angesprochenen Fall entweder ein Backup gemacht habe zu einem Zeitpunkt, zu dem die Software noch arbeitete, oder aber trotz Löschung der Software nach Beendigung der Überwachung seien diese Daten wieder sichtbar gemacht worden. Zu der Kritik des Chaos Computer Clubs sei aber auch festzustellen, dass dieser nur eine Capture-Unit besessen habe. Das heißt, er habe nur einen Teil von zwei notwendigen gehabt. Damit seien alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen. Denn die nachgebaute Recording-Unit des CCC habe nicht derjenigen entsprochen, die tatsächlich mit der Capture-Unit verbunden gewesen sei. Insofern müsse man vorsichtig mit den Annahmen sein, die dort aufgestellt worden seien.

Abg. Jezewski stellt klar, seine Sorge bestehe eher darin, dass sich auch eine kriminelle Organisation die Software hätte beschaffen können, wenn das dem Chaos Computer Club möglich gewesen sei.

Auf Nachfrage von Abg. Brand-Hückstädt bestätigt Herr Fritsche, dass bei solchen Maßnahmen auch Server in den USA angemietet würden. Das sei aus taktischen Gründen teilweise erforderlich. Denn wenn ein Verdächtiger ein bisschen gewieft sei, könne er ansonsten entdecken, dass ohne jeden Grund bei bestimmten Programmen der Rechner anders als sonst Kontakt mit einem Server in der Bundesrepublik Deutschland aufnehme. Deshalb werde aus taktischen Gründen je nach Überwachung ein Proxy-Server gewählt, der unverdächtig für die Datendurchleitung der zu überwachenden Daten sei. Es finde dann jedoch nur eine Durchleitung der Daten für eine logische Sekunde statt, keine Datenablagerung.

Abg. Brand-Hückstädt fragt nach Mitbewerbern der Firma DigiTask. - AL Muhlack antwortet, es gebe nicht viele Anbieter für diesen speziellen Bereich auf dem Markt. Ihm sei lediglich ein weiterer Anbieter bekannt. Die Firma DigiTask sei jedoch auf dem Markt etabliert und bekannt, und die schleswig-holsteinische Polizei arbeite auch im Bereich von Hardware mit ihr erfolgreich zusammen. Deshalb gebe es auch keine Veranlassung, die Zusammenarbeit mit der Firma DigiTask zu beenden.

Die Frage von Abg. Brand-Hückstädt nach dem Netzwerkplan im Rahmen dieses Systems beantwortet AL Muhlack dahingehend, dass ULD habe eine kurze Frist gesetzt, innerhalb dessen der Netzwerkplan übersandt werden sollte. Richtig sei, dass der Netzwerkplan in Teilen noch erstellt werden müsse. Die Kritik sei hier berechtigt. Das werde aber noch nachgeliefert werden. - Herr Fritsche ergänzt, der Plan sei bereits erstellt. Er habe ihn heute gesehen. Hierfür sei die Unterstützung der Firma DigiTask erforderlich gewesen. Die Pläne habe es zwar gegeben, aber nicht hinterlegt beim LKA in Schleswig-Holstein.

Auf Nachfrage von Dr. von Abercron erklärt AL Muhlack die Firma DigiTask werde geheimhaltungsmäßig durch das Bundesinnenministerium betreut und überprüft. Das heißt, die Mitarbeiter für die Erstellung der Software seien auch sicherheitsüberprüft.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Bemerkung von Abg. Dr. von Abercron stellt er fest, das Dilemma der Polizei sei es natürlich, dass sie immer nur auf neue technische Entwicklungen reagieren könne. - Herr Fritsche informiert darüber, dass man bereits im Internet oder auch auf Messen Software kaufen könne, die die Anforderungen, die Strafverfolgungsbehörden benötigten, auch erfüllten. Er wolle nicht wissen, wer diese Software kaufe und auch einsetze. Aus seiner Sicht müsse man sich mehr um die große Zahl der straffälligen Anwendungen kümmern als um die Strafverfolgungsbehörden, die sich an Recht und Gesetz hielten.

Abg. Fürter fragt nach, ob es wirklich nur ein oder zwei Mitbewerber im Bereich der Computerüberwachung auf dem Markt gebe und ob sich diese Antwort auf den deutschen Markt be-

schränke. - Herr Fritsche erklärt, der Wettbewerberskreis für TKÜ-Anlagen sei etwas größer. Aber das Element der Quellen-TKÜ sei ein Nischensegment innerhalb der TKÜ, für das es nicht viele Anbieter gebe. Die in Europa bekannten seien den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland auch bekannt. Sie stellten ihre Leistungen und Produkte auf entsprechenden Messen aus. Aber die hohen Anforderungen in diesem Bereich könnten nicht von allen Firmen erfüllt werden. Gerade in Schleswig-Holstein sei das aber auch eine Frage der Systementscheidung. Wenn man sich einmal für ein bestimmtes System entschieden habe, seien bestimmte daran anknüpfende Entscheidungen schon vorgegeben.

Abg. Fürter möchte wissen, inwieweit Staatsanwaltschaft und Gerichte in solchen Fällen überhaupt noch die Möglichkeit hätten, Nachfragen zu stellen. - AL Muhlack antwortet, der anordnende Richter habe die Möglichkeit, sich das vor Ort im LKA anzuschauen. In diesen Fällen müsse die Entscheidung auch erfahrungsgemäß nicht innerhalb von Minuten oder Stunden getroffen werden. - Herr Fritsche ergänzt, die Staatsanwaltschaft mache sich die Beantragung einer solchen Maßnahme auch nicht leicht, da damit hohe Kosten verbunden seien.

Abg. Kalinka stellt fest, aus seiner Sicht gebe es nach diesem Vortrag im Ausschuss keinen Anlass, die Maßnahmen, die in Schleswig-Holstein durchgeführt worden seien, zu beanstanden. - Abg. Brand-Hückstädt schließt sich dieser Einschätzung an und regt an, sobald die abschließende Stellungnahme des ULD vorliege, im Ausschuss zu entscheiden, ob das Thema noch einmal aufgegriffen werden müsse.

Abg. Jezewski erklärt, ihn würde sehr beruhigen, wenn das ULD in die Entscheidung einer weiteren TKÜ mit einbezogen werden könnte, bis ein bundeseinheitliches Verfahren gefunden worden sei. - St Dornquast erklärt, dazu könne er heute keine Zusage machen.

Der Ausschuss schließt sich im Übrigen dem Verfahrensvorschlag von Abg. Brand-Hückstädt an.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin